

Allgemeine Vermietbedingungen (AGB)

März 2021

1. Allgemein

1.1 Die VanVan AG mit Sitz in Zürich bezweckt die Vermietung und den Verkauf von Motorfahrzeugen, insbesondere von Vans, Campern oder anderen Grossraumfahrzeugen. Gegenstand des Vertrages ist die mietweise Überlassung eines Campingbusses mit standardmässigem oder individuellem Innenausbau sowie ggf. von Zubehör hierzu durch VanVan als Vermieterin an den Mieter.

1.2 Folgende Dokumente sind massgeblich für das Vertragsverhältnis

- Der Mietvertrag mit den jeweiligen Konditionen
- Die Buchungsbestätigung per E-Mail
- Das von den Vertragsparteien vollständig auszufüllende und zu unterzeichnende Übergabe- und Rückgabeprotokoll
- Diese Allgemeinen Vermietbedingungen (AGB)

2. Parteien

Vermieterin ist die VanVan AG mit Sitz in Zürich (nachfolgend „Vermieterin“ oder „VanVan“ genannt). Mieter ist die jeweilige im Mietvertrag eingetragene natürliche oder juristische Person, die ein Fahrzeug der Vermieterin mietet.

3. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

3.1 Die Reservierung / Buchung des gewünschten Fahrzeugs, die der Mieter tätigt, ist ein bindendes Angebot im Sinne von Art. 3 ff. des schweizerischen Obligationenrechts auf Abschluss eines Fahrzeugmietvertrages. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Vermieterin an den Mieter zustande (Vertragsschluss).

3.2 Der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages wird im Rahmen der Übernahme des Fahrzeuges durch eine eigenhändige Unterschrift des Mieters auf einem elektronischen Gerät unter dem dort angezeigten Vertragstext für beide Parteien verbindlich bestätigt. Mit der entsprechenden Unterschrift bringt der Mieter zum Ausdruck, den Vertragstext mitsamt diesen AGB, welche online unter vanvan.ch publiziert werden, zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben und erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.

3.3 VanVan ist ohne Schadenersatzpflicht zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn der Mieter nicht vor Mietantritt den Mietzins sowie alle weiteren Gebühren und Kosten für die gesamte Mietdauer vollständig entrichtet.

3.4 Mieter und Zusatzfahrer dürfen das Mietobjekt ausschliesslich zum vereinbarten Gebrauch, insbesondere nur zum privaten Gebrauch als Transportmittel für sich und allfällige Passagiere nebst Reisegepäck benützen.

4. Buchung

Mit dem Absenden des ausgefüllten Online-Buchungsformulars sendet der Mieter ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Mietvertrages ab und erkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vermieterin an. Zu Informationszwecken erhält der Mieter nach Abschluss der Buchung eine Meldung auf der Buchungsseite und eine automatisierte E-Mail von der Vermieterin über den Erhalt der Buchungsanfrage. Erst nach dem Erhalt der schriftlichen Buchungsbestätigung per E-Mail durch die Vermieterin ist die Mietbuchung für den Vermieter verbindlich angenommen und das Mietfahrzeug gilt als fest gebucht.

5. Anzahlung

- 5.1 Der Zahlungsbetrag einer Buchung beträgt 50% des gesamten Mietpreises (inklusive Extras und Servicepauschale) und ist während dem Buchungsprozess online per Kreditkarte (VISA, Mastercard, AmericanExpress, Discover) oder PayPal, zu begleichen.
- 5.2 Die Restzahlung von weiteren 50% des gesamten Mietpreises muss bis 30 Tage vor Reiseantritt bei der Vermieterin eingehen.
- 5.3 Bei einer Buchung weniger als 30 Tage vor Reiseantritt ist der gesamte Mietpreis sofort fällig.

6. Stornierung

59-15 Tage vor Mietbeginn sind 50% des gesamten Mietpreises fällig. Bei Stornierungen 14-0 Tage vor Reiseantritt ist der gesamte Mietpreis (inklusive Extras und Servicepauschale) an die Vermieterin zu begleichen.

7. Kautions

- 7.1 Der Mieter ist verpflichtet, bei Beginn der Mietzeit zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche von VanVan aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag eine Kautions zu leisten. Die Höhe der Kautions wird im Mietvertrag geregelt und entspricht im Regelfall CHF 1'000.-
- 7.2 Die Kautions wird über eine Kreditkarte vor Ort bei Übernahme des Mietfahrzeugs hinterlegt.
- 7.3 Bei der Fahrzeug-Übergabe zu Beginn der Mietzeit werden die bereits vorhandenen Beschädigungen am Mietfahrzeug schriftlich festgehalten und dem Mieter ein Zustandsbericht ausgehändigt. Bei ordnungsgemässer Rückgabe des Fahrzeuges in unbeschädigtem Zustand, davon ausgenommen sind die im Zustandsbericht aufgeführten Schäden, wird die Kautions dem Mieter nach rückvergütet bzw. gutgeschrieben. Bei einem Unfall mit Unfallgegner wird die Kautions inkl. fälligem Selbstbehalt des Mieters so lange

von der Vermieterin einbehalten bzw. eingefordert bis die Schuldfrage eindeutig gerichtlich oder aussergerichtlich geklärt ist.

- 7.4** VanVan ist berechtigt, die Kautio n mit allen Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag gegenüber dem Mieter zu verrechnen.
- 7.5** Zusätzliche Gebühren oder Kosten (Bsp. Sonderreinigung) werden dem Mieter in Rechnung gestellt, sofern diese bei der Rückgabe berechnet werden können. Sonstige Kosten (z. Bsp Bussgelder oder Schäden, welche während der Mietzeit entstanden sind) wird die Vermieterin dem Mieter zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung stellen, wenn die Vermieterin von diesen Kosten Kenntnis erlangt hat.
- 7.6** Einwendungen gegen diese Berechnung kann der Mieter innerhalb einer Frist von 14 Tagen, beginnend ab Zugang des Schreibens, per E-Mail oder Post vorbringen. Dies gilt auch für den Beweis, dass der Mieter nicht der Verursacher ist. Falls der Mieter innerhalb dieser Frist nicht reagiert, werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt.

8. Mietzeitraum

- 8.1** Der Mietzeitraum erstreckt sich von der vereinbarten Übernahme des Fahrzeuges bis zur endgültigen Rückgabe. Die Mindestmietdauer beträgt je nach Saison 2-7 Nächte. Dies wird bei der Buchung angezeigt. Die Rückgabe des Fahrzeuges hat bis zu der im Mietvertrag festgehaltenen Uhrzeit zu erfolgen.
- 8.2** Wird die Mietzeit überzogen, werden pro angefangener Stunde CHF 50.- verrechnet, bei einem Maximalbetrag von CHF 600.- für je 24 Stunden. Entsteht der Vermieterin aufgrund der verspäteten Rückgabe des Fahrzeuges ein Schaden (z. Bsp entgangener Gewinn, Schadensersatzansprüche des folgenden Mieters, Organisationsaufwand Ersatzfahrzeug etc.) so behält sich die Vermieterin vor, diese Schadensersatzansprüche gegen den Mieter geltend zu machen.
- 8.3** Wird das Mietfahrzeug zu einem früheren Zeitpunkt als vereinbart zurückgegeben, ist dennoch der volle im Mietvertrag ausgewiesene Betrag zu bezahlen.

9. Voraussetzungen in der Person des Mieters/Zusatzfahrers

- 9.1** Für Vermietungen beträgt das Mindestalter des Mieters 21 Jahre. Der Mieter muss seit mindestens 1 Jahr ab Datum seiner Ausstellung im Besitz eines gültigen Führerausweises der Klasse B sein.
- 9.2** Während der vereinbarten Mietdauer trägt der Mieter die volle Verantwortung für das gemietete Fahrzeug.
- 9.3** Sollte der Mieter eine der Voraussetzungen gemäss Ziffer 9.1 bei Vertragsschluss oder Mietantritt nicht erfüllen, ist die Vermieterin berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und die Übergabe des Fahrzeuges zu verweigern. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Mieter bei der Reservierung/ Buchung falsche Angaben (z.B. bezüglich seines Alters) gemacht hat. Die Vermieterin behält sich in jedem Fall vor, sich aus dem bereits geleisteten Mietzins für ihre entstandenen Aufwendungen sowie weiteren Schaden schadlos zu halten.
- 9.4** Das Fahrzeug darf nur vom Mieter gefahren werden. Wurden bei der Reservierung/ Buchung ein oder mehrere Zusatzfahrer vereinbart, so müssen auch diese die

Voraussetzungen gemäss Ziffer 9.1 erfüllen. Sollten der oder die Zusatzfahrer eine der Voraussetzungen gemäss Ziffer 9.1 nicht mehr erfüllen, ist keiner dieser Personen berechtigt, das gemietete Fahrzeug zu führen. Das Mietverhältnis bleibt davon ansonsten unberührt. Der Mieter ist diesfalls weder berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, noch, den für den Zusatzfahrer geleisteten Zusatzbetrag von der Vermieterin zurückzufordern.

9.5 Mieter und alle Fahrer werden im Mietvertrag schriftlich eingetragen und müssen Ihren Führerausweis bei Fahrzeugübergabe im Original vorzeigen. Kopien werden nicht akzeptiert.

9.6 Gestattet der Mieter einem nicht berechtigten Fahrer, das Mietfahrzeug zu führen, stellt dies eine Verletzung der Vermietungsbedingungen dar. Der Mieter ist für alle Schäden haftbar, die durch einen nicht berechtigten Fahrer verursacht werden. Der nicht berechnigte Fahrer geniesst keinen Versicherungsschutz durch von der Vermieterin angebotene Zusatzleistungen (Reduktion Selbstbehalt etc.). Deckungsschutz besteht in diesen Fällen ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtversicherung.

9.7 Der Mieter bzw. die Fahrer dürfen das Mietfahrzeug nicht führen, wenn ihre Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist, insbesondere unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder bei Krankheit.

10. Übernahme und Rückgabe des Fahrzeuges

10.1 Die Übernahme und Rückgabe des Fahrzeuges erfolgen an den VanVan-Standorten. Das Mietfahrzeug muss zum vereinbarten Termin pünktlich an dem im Mietvertrag definierten Standort vom Mieter übernommen werden. Gegen Aufpreis besteht die Möglichkeit das Fahrzeug an eine angegebene Adresse zu liefern und auch wieder abzuholen. Die Instruktion erfolgt in diesem Falle vor Ort beim Kunden.

10.2 Der Mieter ist verpflichtet, das Mietfahrzeug nach Ablauf der Mietzeit an dem im Mietvertrag definierten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben. Falls das Mietfahrzeug nicht an dem im Mietvertrag vereinbarten Tag zurückgegeben wird und falls auch nicht unverzüglich eine Meldung seitens des Mieters zum Grund der verspäteten Rückgabe vorliegt, muss die Vermieterin davon ausgehen, dass der Mieter das Mietfahrzeug widerrechtlich nutzt. Die Vermieterin ist dann berechtigt, bei der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

10.3 Bei einer verspäteten Rückgabe des Fahrzeuges entstehen dem Mieter Zusatzkosten gemäss Ziffer 8.2.

10.4 Bei Rückgabe des Campingbusses ist der Mieter verpflichtet, das Mietfahrzeug gemeinsam mit einem Vertreter der Vermieterin zu besichtigen und diesen auf, während des Mietzeitraums entstandenen Schäden, hinzuweisen. Eine abschliessende Fahrzeugrücknahme behält sich die Vermieterin vor, nachdem das Fahrzeug komplett gereinigt wurde. Die gemeinsame Besichtigung führt nicht zum Ausschluss von Ansprüchen der Vermieterin hinsichtlich nicht aufgeführter Schäden (insbesondere nicht hinsichtlich versteckter Schäden), es handelt sich nicht um ein negatives Schuldanerkenntnis.

10.5 Das Mietfahrzeug muss vollgetankt zurückgegeben werden. Ein nur teilweise gefüllter Tank wird unter Berechnung der konkreten Benzinkosten zur Auffüllung des Tankes und einer Bearbeitungspauschale in Höhe von CHF 29.- von der Vermieterin aufgefüllt. Der Betrag darf direkt von der Kautionsabgabe abgezogen werden.

- 10.6 Das Mietfahrzeug muss innen gereinigt (gefegt, gesaugt und gewischt) vom Mieter an die Vermieterin übergeben werden. Die weitergehende Innen- und Aussenreinigung übernimmt die Vermieterin.
- 10.7 Entstandene Reinigungskosten für starke Verunreinigungen, z.B. auf den Polstern, an der Innendecke oder Innenwänden werden von der Kautio n einbehalten und mit einer Sonderreinigungspauschale von mindestens CHF 250.- berechnet, wobei dem Mieter der Nachweis gestattet ist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Sonderreinigungspauschale ist.
- 10.8 Wird das Mietfahrzeug nicht ordnungsgemäss innen gereinigt (gefegt, gesaugt und gewischt) übergeben, wird eine Sonderreinigungspauschale von CHF 100.- berechnet, wobei dem Mieter der Nachweis gestattet ist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Sonderreinigungspauschale ist.

11. Obhuts- und Sorgfaltspflicht

- 11.1 Der Mieter hat das Mietfahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung massgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten sowie das Mietfahrzeug immer ordnungsgemäss zu verschliessen und gegen Diebstahl zu schützen. Die Betriebsanleitungen des Mietfahrzeugs sowie aller eingebauten Geräte etc. sind genauestens zu beachten. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, die bestehenden Verkehrsvorschriften in den jeweiligen Ländern zu beachten. Das Fahren ist nur mit gesicherter bzw. verriegelter Gasflasche gestattet.
- 11.2 Für die Einhaltung der Devisen-, Gesundheits-, Maut-, Pass-, Visa-, Verkehrs-, und Zollbestimmungen sind der Mieter und Mitreisende selbst verantwortlich. Alle eventuellen Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen können, gehen zu Lasten dieser Personen.
- 11.3 Das Rauchen ist in den Mietfahrzeugen nicht gestattet. Wird das Rauchverbot im Mietfahrzeug missachtet, werden CHF 500.- von der Kautio n einbehalten, um den Wertverlust zu kompensieren und eine professionelle Rauchrückständebeseitigung durchführen zu lassen.
- 11.4 Die Mitnahme von Haustieren, insbesondere Hunden, ist nicht gestattet.

12. Nutzung des Fahrzeugs

- 12.1 Der Mieter setzt das Mietfahrzeug eigenverantwortlich ein und gestaltet seine Fahrt selbst. Die Vermieterin schuldet keine Reiseleistungen. Das Mietfahrzeug darf nur innerhalb Europas und in den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Kosovo, Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan verwendet werden. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb dieses Raumes liegen. Das Reiseziel und die zu bereisenden Länder sind der Vermieterin vor Abfahrt schriftlich mitzuteilen. Die Campingbusse werden ausschliesslich für private Zwecke, wie z.B. Urlaubsreisen, für die Teilnahme an Sport-/Firmenevents o.ä. vermietet. Jegliche gewerbliche Nutzung, unübliches Fahrverhalten (beispielsweise gleiche Wegstrecke mehrfach hin und zurück, Taxi- oder Shuttlefahrten) oder die Nutzung für Wohnungsumzüge ist untersagt. Eine Zuwiderhandlung berechtigt die Vermieterin zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund und gegebenenfalls zu Schadensersatzansprüchen.

12.2 Es ist dem Mieter untersagt, das Mietfahrzeug zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen zu verwenden. Auch zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind, zur Weitervermietung oder Verleihung oder für sonstige gewerbliche Zwecke – ausser zu ausdrücklich vertraglich vereinbarten – oder für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, ist die Nutzung untersagt. Bestehen Zweifel an der Nutzung des Mietfahrzeuges behält sich die Vermieterin vor, dieses nicht auszuhändigen. Die Überklebung der VanVan Werbebezeichnungen auf den Fahrzeugen ist grundsätzlich untersagt. Eine Ergänzende Beklebung (Co-Branding) kann im Einzelfall und nach schriftlicher Vereinbarung gestattet sein.

13. Reparatur und Wartung

13.1 Während des Mietzeitraums ist der Mieter verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um den Campingbus in dem Zustand zu erhalten, in dem er sich bei Anmietung befand. Der Mieter hat auf die Warnlampen im Fahrzeugdisplay zu achten und alle erforderlichen Massnahmen gemäss der Bedienungsanleitung zu ergreifen.

13.2 Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, vor und während der Fahrt den Ölstand, den Kühlwasserstand sowie den Reifendruck und die Reifenbeschaffenheit zu überprüfen.

13.3 Der Mieter übernimmt einen vollen Adblue-Tank bei Reiseantritt. Der Mieter ist verpflichtet, den Adblue-Tank regelmässig zu kontrollieren und bei aufleuchtenden Warnsignalen unverzüglich für das ordnungsgemässe Auffüllen des Adblue-Tanks auf eigene Kosten zu sorgen.

13.4 Der Mieter haftet für alle Folgen, die sich aus der Verletzung dieser Instandhaltungsverpflichtungen ergeben.

13.5 Laufende Unterhaltskosten, wie z.B. Betriebsstoffe des Mietfahrzeugs, trägt im vereinbarten Mietzeitraum der Mieter. Die Kosten für die vorgeschriebenen Wartungsdienste und notwendigen Verschleissreparaturen trägt die Vermieterin.

13.6 Jede Änderung und jeder mechanische Eingriff am Campingbus sind ohne die vorherige schriftliche Genehmigung durch die Vermieterin untersagt. Sollte diese Regel verletzt werden, ist der Mieter verpflichtet, die Kosten zu tragen, die erforderlich sind, um den Fahrzeugzustand wiederherzustellen, der bei Anmietung bestand.

13.7 Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter nur mit Einwilligung der Vermieterin im Mietzeitraum in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt die Vermieterin gegen Vorlage der entsprechenden Belege, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet.

14. Verkehrsregelverletzungen

14.1 Der Vermieter ist verpflichtet, alle Verkehrsregeln zu beachten und sich über allfällige im Land des Mietantritts oder während der Reise durchfahrenen Länder geltenden besonderen Verkehrsregeln zu informieren.

14.2 Der Mieter ist bis zur Fahrzeugrückgabe für alle mit dem gemieteten Fahrzeug verursachten Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, namentlich gegen das Strassenverkehrsgesetz, ausschliesslich selbst verantwortlich (auch wenn z.B. durch einen

Zusatzfahrer begangen). Sollte die Vermieterin dafür aufgrund der Halterhaftung oder aus anderen Gründen in Anspruch genommen werden, so ist VanVan berechtigt, anfallende Bussen, Gebühren und Kosten etc. dem Mieter in geeigneter Weise weiter zu verrechnen.

- 14.3 Die Vermieterin ist als Halterin des gemieteten Fahrzeuges gesetzlich verpflichtet, bei Verkehrsverstössen die Personendaten des Fahrzeuglenkers bzw. -mieters an die Behörden zu melden. Der Mieter verpflichtet sich in diesem Fall, der Vermieterin eine Gebühr von CHF 35.-- für deren administrativen Aufwand zu bezahlen.

15. Haftung des Mieters und Versicherung

- 15.1 Bei Unfällen, Verlust, Diebstahl oder unsachgemässer Bedienung des Mietfahrzeugs oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten dieser AGB haftet der Mieter für die hierdurch entstandenen Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Mietfahrzeugs abzüglich Zeitwertes, es sei denn, der Mieter hat den Eintritt des Schadens nicht zu vertreten. Daneben haftet der Mieter auch für etwaige anfallende Folgeschäden, insbesondere Abschleppkosten und Sachverständigengebühren. Die Haftung des Mieters entfällt, sofern weder er noch der Fahrer den Schaden zu vertreten hat.
- 15.2 Das Mietfahrzeug ist haftpflicht- und vollkaskoversichert. Die Deckungssumme der Haftpflicht-Versicherung beträgt CHF 100 Mio.
- 15.3 Die Vermieterin ist bevollmächtigt, gegen den Mieter geltend gemachte Schadenersatzansprüche in dessen Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmässig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemässen Ermessens abzugeben.
- 15.4 Werden gegen den Mieter Ansprüche aussergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht, ist der Mieter verpflichtet dies unverzüglich nach Erhebung des Anspruchs anzuzeigen. Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen wird der Vermieterin die Führung des Rechtsstreits überlassen. Die Vermieterin ist berechtigt, im Namen des Mieters einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem durch den Mieter Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen.
- 15.5 Die Vermieterin stellt den Mieter nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung zuzüglich einer Kostenpauschale für Schäden pro Schadenfall von CHF 100.- am Mietfahrzeug frei.
- 15.6 Von der Haftungsbefreiung sind daher insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch einen Schaltfehler oder eine Falschbetankung oder durch das Ladegut entstanden sind.
- 15.7 Ebenfalls nicht von der Haftungsbefreiung umfasst sind durch Bedienungsfehler verursachte Schäden an der Markise, im Innenraum des Mietfahrzeugs oder am Aufstelldach samt Dachzelt. Die Markise darf niemals bei starkem Wind oder Regen ausgefahren werden und im ausgefahrenen Zustand nie unbeaufsichtigt gelassen lassen. Die Kosten für eine neue Markise mit Montage müssen bei Zuwiderhandlung der Mieter tragen. Diese können den Kautionsbetrag übersteigen.
- 15.8 Das Wassersystem kann, wenn unsachgemäss Dieselkraftstoff in den Tank gefüllt wurde, nicht gereinigt werden. Es muss komplett ausgetauscht werden. Dies betrifft Tanks, Boiler, Pumpe, Wasserhähne und Leitungen. Die Kosten sind vom Mieter in ganzer Summe zu tragen. Diese können jedoch über ein kostenpflichtiges Versicherungspaket zusätzlich versichert werden (siehe Ziffer 17). Ebenso haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Schäden am Mietfahrzeug und dem Zubehör.
- 15.9 Der Mieter haftet voll – und unabhängig von seinem Verschulden – für die folgenden Schäden, wobei die Haftung teilweise über entsprechende Versicherungspakete (Ziffer 17) begrenzt oder ausgeschlossen werden kann:

- Glasbruch der Front-, Seiten- oder Heckscheibe
- Schäden im Innenraum des Fahrzeugs.

15.10 Der Selbstbehalt beträgt grundsätzlich CHF 1'000. Der Mieter hat die Möglichkeit, den Selbstbehalt bei Buchung auf der Website kostenpflichtig zu reduzieren. genaueres hierzu ist unter Ziffer 17 ausgeführt.

15.11 Der Mieter haftet voll bei vorsätzlicher Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten, insbesondere für Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer oder bei der Nutzung des Mietfahrzeugs zu verbotenen Zwecken entstehen. Hat der Mieter vorsätzlich Unfallflucht begangen oder seine Obliegenheiten gemäss Ziffer 15 verletzt, haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalls. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit haftet der Mieter voll, wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht. Verursacht er den Schaden grob fahrlässig, haftet er in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Mieter.

15.12 Als grobfahrlässiges Verhalten, welches gemäss Ziffer 15.6 auch beim Abschluss einer Haftungsbeschränkung bzw. einer Versicherung die vollumfängliche und unbeschränkte Haftung des Mieters gegenüber der Vermieterin bzw. Dritten begründet, definieren die Parteien insbesondere, aber nicht ausschliesslich:

- jede grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG;
- jede Fahrweise, bei der sich der Fahrer der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist oder diese pflichtwidrig gar nicht in Betracht gezogen hat,
- jede Fahrweise, bei der der Fahrer unter Verletzung wesentlicher Vorsichtsgebote handelt und dadurch ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen hätte einleuchten sollen, um eine nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge voraussehbare Schädigung zu vermeiden;
- jedes Fahren in angetrunkenem Zustand, unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder von Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit mindern;
- jedes Fahren in übermüdetem Zustand, bei Sekundenschlaf oder Einschlafereignissen;
- folgende Verkehrsregelverletzungen, sofern sie zu einem Unfallereignis geführt oder dazu beigetragen haben: überhöhte oder nicht den Verhältnissen angepasste Geschwindigkeit, Nichtbeherrschung des Fahrzeuges, ungenügender Abstand beim Hintereinanderfahren, Nichtbeachtung von Überholverböten und Stoppstrassen sowie Missachtung von Lichtsignalen, Nichtbeachtung der zulässigen Fahrtrichtung, Unaufmerksamkeit und Ablenkung am Steuer z.B. aufgrund der Bedienung von mobilen Telefonen, Radio bzw. Navigationsgeräten etc., Ausschaltung von sicherheitsrelevanten Fahrzeugausrüstungen wie ABS und ESP sowie anderen Fahrstabilitätseinrichtungen, Führen des Fahrzeuges in nicht vorschriftsgemäsem und betriebssicheren Zustand (z.B. ungenügende Sicherung einer Ladung, ungenügendes Reinigen der Fahrzeugscheiben von Schnee, Eis oder Schmutz, etc.);
- Ungenügende Fahrzeugsicherung (z.B. fehlende Handbremse beim Abstellen des Fahrzeuges in Gefällen, Nichtabschliessen des Fahrzeuges, Steckenlassen des Schlüssels);
- Liegenlassen von Wertgegenständen im Fahrzeug.

15.13 Im Übrigen haftet der Mieter nach den gesetzlichen Regelungen.

- 15.14 Die Vermieterin beziffert und reguliert Schäden auf Grundlage von Kostenvoranschlägen einer schweizerischen Vertragswerkstatt.
- 15.15 Für die Abwicklung eines im Mietzeitraum entstandenen Schadens jeglicher Art, der von der Vermieterin bearbeitet werden muss, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- erhoben.
- 15.16 Das vorzeitige Abstellen der Mietfahrzeuge am Standort oder in der Nähe des Standorts (egal ob öffentliches oder Privatgelände) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Schäden, die bis zum offiziellen Mietende entstehen.
- 15.17 Bei Verlust des Fahrzeugausweises stellt die Vermieterin eine Bearbeitungspauschale in Höhe von CHF 150.- in Rechnung. Bei Verlust des Schlüssels stellt die Vermieterin eine Bearbeitungspauschale in Höhe von CHF 250.- in Rechnung. Diese werden von der Kautions direkt in Abzug gebracht.

16. Unfälle und Schäden

- 16.1 Im Falle einer Panne oder einer Fehlfunktion des Mietfahrzeugs (z.B. Motorlampe leuchtet, Reifenpanne) ist die Hotline des Vermieters zu kontaktieren, um das weitere Vorgehen abzuklären. Bei jeglicher Beschädigung des Mietfahrzeugs während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung des Mietfahrzeugs geführt hat, schriftlich zu unterrichten. Zu diesem Zwecke macht der Mieter ein Foto vom Schaden und sendet dieses mit einem Schadenbericht per Mail an help@vanvan.ch
- 16.2 Im Falle eines Unfalls ist der Mieter verpflichtet ein Europäisches Unfallprotokoll wahrheitsgemäss auszufüllen und als Scan an help@vanvan.ch zu senden. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen und Versicherungsdaten der beteiligten Fahrzeuge enthalten. In jedem Fahrzeug befindet sich Europäische Unfallprotokolle bei den Fahrzeugpapieren. Dieser Vordruck ist auch online auf der Website der Vermieterin abrufbar oder kann auch telefonisch bei der Vermieterin angefragt werden.
- 16.3 Sofern der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, behält sich die Vermieterin die Berechnung einer Vertragsstrafe von CHF 1'000 vor. Hinzu kommt eine etwaige Haftung nach Ziffer 15.
- 16.4 Nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden hat der Mieter zusätzlich unverzüglich die Polizei vor Ort zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Unterlässt der Mieter, den Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen, haftet er voll für jegliche daraus erwachsenden wirtschaftlichen Nachteile der Vermieterin. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
- 16.5 Ausser dem genormten Europäischen Unfallbericht dürfen keine Dokumente bezüglich des Unfalls unterschrieben werden.
- 16.6 Werden unterwegs Schäden festgestellt, so ist die Vermieterin per Mail unverzüglich zu unterrichten. Sollte eine Reparatur notwendig sein, ist das Mietfahrzeug, noch bevor weitere Schäden eintreten können, unverzüglich abzustellen. Die Weiterfahrt, auch bis zur nächsten Werkstatt, ist nur nach der vorherigen Zustimmung der Vermieterin zulässig. Dies gilt nicht, wenn nach der Art des Schadens ein Folgeschaden auszuschliessen ist.
- 16.7 Sollte der Mieter das Mietfahrzeug in eine Werkstatt bringen oder bringen lassen, so ist die Vermieterin unverzüglich zu deren Geschäftszeiten und vor Erteilung des Reparaturauftrages über die Werkstatt, Dauer und Kosten der Reparatur zu informieren. Die Genehmigung der Reparatur ist abzuwarten. Reparaturkosten übernimmt die Vermieterin nur, wenn die Reparatur vorher durch sie genehmigt wurde und nur gegen

Vorlage entsprechender Belege. Die genaue Kontaktadresse der Werkstatt ist der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen.

17. Versicherungspakete

Der Mieter hat die Möglichkeit durch die Buchung von Versicherungspaketen seine Haftung nach Massgabe von Ziffer 15 zu reduzieren. Bei jeder Buchung ist automatisch das **Paket «Easy»** eingeschlossen. Dieses umfasst die folgenden Komponenten:

- Allgemeiner Selbstbehalt von CHF 1'000 (ausgenommen Glasschäden)
- Selbstbehalt Glasschaden: CHF 500.- (Schäden an Front-, Seiten- oder Heckscheibe)
- Unbegrenzte Kilometeranzahl
- Ein Zusatzfahrer ohne Aufpreis
- Assistance: europaweit Pannenhilfe vor Ort und Abschleppen des versicherten Fahrzeuges; Organisation und Bezahlung der Heim- oder Weiterreise für alle Insassen (bis CHF 1'000) und der notwendigen Übernachtung (bis CHF 1'200) sowie des Rücktransportes des fahruntüchtigen Fahrzeuges.

Bei Hinzubuchung des **Pakets «Relax»** stehen dem Mieter zusätzlich folgende Leistungen zu:

- Zwei Zusatzfahrer ohne Aufpreis
- Allgemeiner Selbstbehalt von CHF 500 (ausgenommen Glasschäden)
- Selbstbehalt Glasschaden: CHF 250.- (Schäden an Front-, Seiten- oder Heckscheibe)

Bei Hinzubuchung des **Pakets «Zen»** stehen dem Mieter zusätzlich folgende Leistungen zu:

- Unbegrenzte Anzahl an Zusatzfahrern
- Allgemeiner Selbstbehalt von CHF 250 (ausgenommen Glasschäden)
- Selbstbehalt Glasschaden: CHF 0.- (Schäden an Front-, Seiten- oder Heckscheibe)
- Insassenversicherung: bis CHF 150'000.- pro Insasse
- Innenraumversicherung: Keine Mieter-Haftung für Schäden im Innenraum (inkl. Mobiliar, elektrische Geräte im Wohnraum (z.B. Kühlschrank, Boiler, TV-Gerät) sowie Gas-, Trink- und Abwasseranlage.)
- Mitgeführte persönliche Sachen sind versichert bis CHF 2'000

Auch bei einer Reduktion der Haftung durch Buchung eines Paketes gelten die allgemeinen Haftungsregeln nach Ziffer 15 für den Fall, dass der Mieter die Schäden zu vertreten hat. Insbesondere haftet der Mieter voll bei grob fahrlässiger Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht. Verursacht er den Schaden grob fahrlässig, haftet er in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Mieter.

18. Haftung der Vermieterin

- 18.1 Jegliche Haftung der Vermieterin wegen Verletzung ihrer vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, einschliesslich Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt. Die Vermieterin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht) vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung dem Umfang nach auf den Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt davon unberührt.
- 18.2 Die Vermieterin stellt das Mietfahrzeug zum angemieteten Zeitpunkt bereit. Sollte das angemietete Mietfahrzeug aus irgendeinem Grund zum Reisebeginn nicht verfügbar sein, stellt die Vermieterin ein entsprechendes Ersatzfahrzeug. Sollte dies ebenfalls nicht möglich sein, werden dem Mieter die geleisteten Zahlungen von der Vermieterin erstattet. Im Rahmen der Möglichkeiten versucht die Vermieterin dem Mieter im Schadens- oder Werkstattfall während einer laufenden Miete ein Ersatzfahrzeug zu stellen, sofern dieses verfügbar ist. Ausser bei Schäden aufgrund anfänglicher Mängel ist die Miete auch während eines Schadens- oder Werkstattfalls weiterzubezahlen. Erforderliche Werkstatttage bzw. entgangene Urlaubstage aufgrund von Schäden, die während einer Miete auftreten, werden dem Mieter nicht erstattet.
- 18.3 Lässt der Mieter bei Rückgabe des Mietfahrzeugs Gegenstände zurück, ist die Vermieterin nur zur Verwahrung dieser Gegenstände verpflichtet, wenn dies zumutbar ist und unter Kostentragungspflicht des Mieters.
- 18.4 Sofern Privatfahrzeuge im Einzelfall auf dem Gelände der Vermieterin abgestellt werden, übernimmt die Vermieterin keine Haftung für Schäden oder Diebstahl.

19. Mautgebühren

- 19.1 Für alle anfallenden Maut- und oder Registrierungs-Gebühren hat der Mieter vor Ort, vorab per Überweisung oder per Kreditkarte aufzukommen. Der Mieter verpflichtet sich vor Einreise in das Urlaubsland über eventuelle Maut und Umweltzonen zu informieren und gegebenenfalls vorab zu registrieren.
- 19.2 Bei Nichteinhaltung erhebt die Vermieterin für jede Zahlungsaufforderung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von CHF 29 zusätzlich zu den Mautgebühren und etwaigen Strafgebühren.

20. Datenschutz

- 20.1 Sämtliche Daten die VanVan vom Mieter oder anderen vom Mietvorgang betroffenen Personen erhält, werden entsprechend den Vorschriften des schweizerischen Datenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), soweit anwendbar, bearbeitet.
- 20.2 VanVan wird vom Kunden ausdrücklich berechtigt erklärt, neben seinen allgemeinen Personendaten alle weiteren in seinem Führerausweis bzw. einem Identifikationspapier (Pass/ ID) enthaltenen Daten (inkl. Bilder), die Kommunikationsdaten (insbesondere E-Mail-Adresse), die Finanzdaten (z.B. Kreditkartendaten) sowie alle weiteren Kategorien personenbezogener Daten gemäss unserer Datenschutzerklärung für die in der Datenschutzerklärung genannten Zwecke zu bearbeiten. Der Mieter hat das Recht, die vorstehende Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt von dem Widerruf unberührt. Die Datenschutzerklärung ist auf unserer Website publiziert.

- 20.3 Die E-Mail-Adresse wird von VanVan nur verwendet, um dem Mieter eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen anzubieten. Der Mieter kann dieser Verwendung seiner E-Mail-Adresse jederzeit widersprechen, ohne dass ihm hierfür andere Kosten als diejenigen für die Übermittlung nach Basistarifen entstehen.
- 20.4 Der Mieter kann diese Zustimmung zur Weitergabe seiner Daten jederzeit gegenüber VanVan für die Zukunft widerrufen.
- 20.5 Name, Anschrift und Anmietungsdaten sowie alle weiteren bei der Vermieterin bekannten Angaben über den Mieter werden bei begründeten behördlichen Anfragen (z.B. im Rahmen von Verkehrsregelverletzungen) an die jeweilige Behörde, bei behaupteter Verletzung der Rechte Dritter (z.B. bei Besitzstörung) an diesen Dritten übermittelt.

21. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte, wie z.B. Ehepartner oder weitere Mitreisende, ist ausgeschlossen. Genauso die Geltendmachung sonstiger Ansprüche im eigenen Namen.

22. Gerichtsstand und Verjährung

- 22.1 Auf den Mietvertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts anwendbar.
- 22.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Mieter und Zusatzfahrer einerseits und Vermieterin andererseits im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis ist Zürich. Die Vermieterin bleibt jedoch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

23. Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit

Teilweise oder vollständige Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Mietvertrages, einschliesslich dieser allgemeinen Vermietbedingungen (AGB), berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Allfällige ungültige oder ungültig gewordene Bestimmungen sind bei Anwendung des Vertrages durch solche zu ersetzen, die dem von den ungültigen Bestimmungen angestrebten Zweck am nächsten kommen.